

Unterlassene Beschlussfassung und Minderheitsrecht gem § 30 Abs 1 Z 1 WEG

*§ 30 Abs 1 Z 1
WEG*

*OGH 6. 11. 2013,
5 Ob 182/13 w*

LS 19

Mit § 30 Abs 1 WEG wird WEern über die Rechte zur Anfechtung von Beschlüssen hinaus die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Angelegenheiten, darunter der Durchführung von Arbeiten nach § 28 Abs 1 Z 1 WEG, auch gegen den grundsätzlich maßgebenden Mehrheitswillen aufzutreten und gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts ist die Untätigkeit der Mehrheit oder des Verwalters, entweder durch die Unterlassung einer Beschlussfassung oder die Ablehnung einer Erhaltungsarbeit. Durch dieses Minderheitsrecht sollen ganz be-

stimmte, für den Einzelnen unzumutbare Ergebnisse der Verwaltungsführung oder eine im Hinblick auf Aspekte der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit tatsächlich gebotene, geradezu unzumutbare Untätigkeit der Mehrheit im Hinblick auf die Erhaltung des Hauses vermieden werden. Die Entscheidung des Gerichts im Verfahren nach § 30 Abs 1 WEG ist rechtsgestaltend, ersetzt daher den von der EigG abgelehnten oder versäumten Mehrheitsbeschluss, aber enthält keinen Leistungsbefehl auf Durchführung der begehrten Erhaltungsarbeiten.